



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]

22861 Schenefeld

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20. Mai 2012
Mein Zeichen: IV 3112 – 115. 31 - LW 12 -1
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3120
Telefax: 0431 988-614-3120

31. Mai 2012

Leserbrief im "Schenefelder Boten"

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht, in der Sie sich mit einem im „Schenefelder Boten“ erschienenen Leserbrief zum Thema Stimmzetteln Kennzeichnung auseinandersetzen.

Wahlrechtlich ist zur Landtagswahl, wie auch zu allen anderen Wahlen, die Art der zu verwendenden Schreibstifte nicht vorgeschrieben. Es können zur Kennzeichnung des Stimmzettels demnach nicht nur Tintenstifte, Filzstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte benutzt werden. Die Wahlordnung sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Dritten gefälscht (z.B. radiert) werden können. Hier ist insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk und die Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Wahlhandlung an die Gemeindevahlbehörde zu nennen. Es ist hier noch kein Fall bekannt geworden, in dem (quasi vor den Augen der übrigen Wahlvorstandsmitglieder und der Öffentlichkeit) ein Mitglied des Wahlvorstands bei der Auszählung der Stimmzettel nach Schluss der Stimmabgabe ein Bleistift-Kreuz auf dem Stimmzettel wegradiert und durch ein Kreuz an anderer Stelle ersetzt hat. Bis zur öffentlichen Stimmenauszählung nach 18.00 Uhr lagern die Stimmzettel gut verwahrt in der verschlossenen Wahlurne und sind vor jeglichem Zugriff geschützt. Wahlfälschung (auch der Versuch) ist nach § 107 a StGB mit Strafe bedroht.

Aus den vorgenannten Gründen sind in der Vergangenheit Wahlanfechtungen, die sich gegen die Bereitstellung und Benutzung eines Bleistiftes richteten, allesamt zurückgewiesen worden.

Wegen der Vielzahl der sich nach Wahlschluss in der Urne befindlichen Stimmzettel wird auch bei Benutzung eines ein vom Wahlvorstand angebotenen Kugelschreibers

